



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Erwin Huber, Karl Freller, Jürgen Baumgärtner, Dr. Otmar Bernhard, Markus Blume, Christine Haderthauer, Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Walter Nussel, Eberhard Rotter, Dr. Harald Schwartz CSU**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Baukammerngesetzes und des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (Drs. 17/6612)**

hier: **Änderung der Bayerischen Bauordnung; Aufhebung der Befristung der Übergangsregelung (Windenergie)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Überschrift des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

„Gesetzentwurf zur Änderung des Baukammerngesetzes, des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung“

2. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. November 2014 (GVBl S. 478), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu Art. 84 das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Art. 84 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Mit dem Gesetz soll auch eine Änderung in der Bayerischen Bauordnung vorgenommen werden. Die Bezeichnung des Gesetzes ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 2:

Art. 84 Satz 3 BayBO sieht vor, dass die mit Änderungsgesetz vom 17. November 2014 (GVBl S. 478) in Art. 83 Abs. 1 BayBO aufgenommene Übergangsregelung mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft tritt. Da voraussichtlich nicht alle Verfahren, deren Genehmigungsanträge vor Ablauf des 4. Februar 2014 (vollständig) gestellt worden waren, noch vor Jahresende abgeschlossen werden können, bedarf es weiterhin der Übergangsregelung über diesen Zeitpunkt hinaus.

Zu Nr. 3:

Die Änderung enthält eine notwendige Folgeänderung.